



STADTGEMEINDE PURBACH AM NEUSIEDLER SEE

Hauptgasse 38
A-7083 Purbach am N.S.
E-Mail: stadtgemeinde@purbach.gv.at

Telefon: 02683/5116
Fax: 02683/5116-15
Internet: www.purbach.gv.at

Bezug & Kontakt

Zahl:	30/88/2026-2 (bei Eingaben bitte die Zahl anführen)
Ort:	Purbach am Neusiedler See
Datum:	15.09.2026
Sachb.:	Michael Jahn
Tel.:	02683 5116
E-Mail:	stadtgemeinde@purbach.gv.at

KUNDMACHUNG

Amtshandlung

Bauverhandlung über das nachstehende Bauvorhaben

Bauvorhaben

Errichtung einer PV-Anlage mit 33,12 kWp und eines
Stromspeichers mit 108 kWh

Bauwerberin

Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See

MÜNDLICHE VERHANDLUNG

Verhandlungsdatum

Dienstag, 29.09.2026

Zeit

14:00 Uhr

Verhandlungsort

Stadtamt Purbach - Sitzungssaal, Hauptgasse 38, 7083 Purbach
am Neusiedler See

Verhandlungsleiter

Bürgermeister Ing. Harald Neumayer

Rechtsgrundlagen

§§ 18, 30 Burgenländisches Baugesetz 1997 in Verbindung mit §§
40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF

HINWEISE

1. Die Projektunterlagen liegen zur Einsichtnahme für die Parteien dieses Bauverfahrens während der Parteienverkehrsstunden im Gemeindeamt auf (*um Terminvereinbarung wird höflich ersucht*).

Parteienverkehrsstunden:

Montag bis Freitag: 08:00 bis 11:30 Uhr

Dienstag: 08:00 bis 11:30 Uhr, 14:00 bis 16:30 Uhr

2. Die Vertreter der Parteien haben sich mit einer ordnungsgemäßen schriftlichen Vollmacht auszuweisen, widrigenfalls nur amtsbekannte Familienmitglieder, haushaltsangehörige Angestellte oder amtsbekannte Personen von beruflichen oder anderen Organisationen als vertretungsbefugt angesehen werden, sofern kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis besteht können.
3. Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

**Hinweis auf die Rechtsfolgen bei nicht fristgerechter Erhebung von Einwendungen nach § 42
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.:**

„§ 42.

(1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

(1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

(2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

(3) Eine Person, die glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

(4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.“

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See, Hauptgasse 38, A-7083 Purbach am Neusiedler See, als Bauwerber:in
2. Baumeister Mst. Mario Raba, Schulgasse 17 Tür 5, A-7400 Oberwart, als Planverfasser
3. Baumeister Horst Tschürtz, Axerweg 51, A-7000 Eisenstadt als Bausachverständiger
4. F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt FN 144716v, Esterhazyplatz 5, A-7000 Eisenstadt, als Nachbarin

Für den Bürgermeister:

Michael Jahn
(elektronisch gefertigt)

